



STATUTEN



**Yacht-Club
Muckendorf**

Inhalt

§ 1. Name und Sitz	3
§ 2. Zweck	3
§ 3. Geschäftsjahr	3
§ 4. Mitglieder des YCM.....	3
§ 5. Aufnahme von Mitgliedern	3
§ 6. Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7. Pflichten der Mitglieder	5
§ 8. Mittel zur Erreichung des Zwecks.....	5
§ 9. Beiträge	5
§ 10. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 11. Die Organe des YCM.....	7
§ 12. Die Generalversammlung.....	7
§ 13. Der Vorstand	8
§ 14. Die Sportkommission des YCM	10
§ 15. Der technische Ausschuß und die Yachtvermesser.....	10
§ 16. Die Rechnungsprüfer.....	10
§ 17. Das Schiedsgericht	10
§ 18. Wahlordnung	11
§ 19. Auflösung des Vereines	11

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Damen und Herren.

Mit Bescheid KZ TUS3-V-06588/007 vom 08.Juni 2016 der BH Tulln vollinhaltlich genehmigt.

ZVR – Zahl: 525055449

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Yacht-Club Muckendorf“ (YCM) und hat seinen Sitz in Muckendorf.

§ 2. Zweck

1. Der YCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:
 - 1.1. Die Förderung des amateurmäßigen Motorboot-, Segelboot- und Yachtwesens sowie des privat ausgeübten Wassertourismus und des damit zusammenhängenden Körpersports in allen seinen Erscheinungsformen, insbesondere auf folgenden Gebieten: Tourensport, besonders auf den österreichischen Gewässern und im Mittelmeer. Wasserskisport, Regattasport, Windsurfing.
 - 1.2. Die Heranbildung eines yachtsportlichen Nachwuchses.
 - 1.3. Die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die den Mitgliedern den Yachtsport erleichtern, sowie die Anlage einer Bibliothek zur unentgeltlichen Benutzung durch die Mitglieder.
 - 1.4. Die Förderung des Verkehrs seiner Mitglieder untereinander durch gesellige Veranstaltungen sowie die Verbesserung der für die Ausübung des Yachtsports notwendigen Kenntnisse und des Austausches von Erfahrungen durch die Abhaltung von Clubabenden.
 - 1.5. Die Zuerkennung von Ehrenzeichen für Verdienste um das Yachtwesen und für sportliche Leistungen sowie die Pflege der Yachtgebräuche.
2. Die Tätigkeit des YCM ist in allen Belangen im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.
3. Strafen von Sport – Fachverbänden, denen der YCM angehört (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschluß von Mitglieder), werden auch vom YCM durchgeführt, soweit dies in den Statuten des Sport – Fachverbandes vorgesehen ist.
4. Für den YCM und seine Mitglieder und Mitarbeiter gelten die Regelungen und Verpflichtungen des jeweiligen Anti – Doping Bundesgesetzes und der Anti – Dopingbestimmungen der Sport – Fachverbände, denen er angehört.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr hat mit 31. Dezember 1969 geschlossen.

§ 4. Mitglieder des YCM

1. Ordentliche (ausübende) Mitglieder
2. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder
3. Stifter
4. Unterstützende Mitglieder
5. Korrespondierende Mitglieder
6. Kollektivmitglieder (angeschlossene Clubs oder Vereine)

§ 5. Aufnahme von Mitgliedern

Alle Mitglieder fügen sich schon beim Eintritt dem Gemeinnützigkeitsstatut und nehmen zur Kenntnis, daß in das Vereinsvermögen eingegangene Beträge und Sachzuwendungen, sofern sie nicht für Instandhaltungen und die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes benötigt werden, ausschließlich zu den im § 19 angegebenen gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

Zu § 4, Pkt. 1:

1. Als ordentliche Mitglieder können nur jene physischen Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.
2. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abstimmung im Vorstand mit Dreiviertelmehrheit (3/4) der anwesenden Stimmen.

3. Der Abstimmung unterliegen nicht die Mitglieder derjenigen Clubs, denen die Generalversammlung diesen Vorzug mit Dreiviertelmehrheit (3/4) einräumt. Die Aufnahme solcher Mitglieder erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand.

Zu § 4, Pkt. 2:

Ehrenpräsident

Besonders verdienten und langjährigen Präsidenten und Vizepräsidenten kann nach Aufgabe dieser Funktion - aus welchen Gründen auch immer - das auf Lebenszeit zu führende Ehrenamt des Ehrenpräsidenten über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) angetragen werden. Dieses Ehrenamt ist mit keinerlei Verpflichtungen verbunden. So er kein ordentliches Mitglied mehr ist, ist er von allen Pflichtbeiträgen befreit und die Rechte im YCM schränken sich auf die Teilnahme an diversen Festen oder Veranstaltungen und Generalversammlungen ohne Stimmrecht ein.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des YCM können nur solche Personen über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) gewählt werden, die sich um die Zwecke des Clubs uneigennützig hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder unterliegen § 6 und § 7, sofern sie ordentliche Mitglieder sind.

Zu § 4, Pkt. 3:

Als Stifter können jene physischen und juristischen Personen aufgenommen werden, die dem Club den fünfzehnfachen (15) jeweilig für ausübende Mitglieder festgesetzten Jahresbeitrag oder Werte von gleicher Höhe zuwenden. § 6 und § 7 gelten sinngemäß.

Zu § 4, Pkt. 4:

Als unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen vom Vorstand aufgenommen werden. Sie zahlen einen Beitrag laut § 9, Pkt. 1.

Zu § 4, Pkt. 5:

Korrespondierende Mitglieder können - über schriftlichen Antrag zweier ordentlicher Mitglieder - vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit (2/3) auf die Dauer von 3 Jahren ernannt werden. Korrespondierende Mitglieder sind von jedem Pflichtbeitrag befreit, haben aber auch keine Rechte.

Zu § 4, Pkt. 6:

Kollektivmitglieder sind inländische wassersportliche Vereinigungen. Jede Vereinigung als solche besitzt das aktive Wahlrecht von einer (1) Stimme. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6. Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und sind wählbar.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die Einrichtungen des Clubs zu benützen. Ordentliche Mitglieder können Gäste in den Club einführen.
3. Für Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht bis 1. März des laufenden Jahres noch nicht nachgekommen sind, ruht das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht sowie die Berechtigung zur Teilnahme an jeder Veranstaltung.
4. Firmen und juristische Personen haben lediglich das aktive Wahlrecht durch Delegation eines stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedes.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Statuten, Clubordnungen sowie andere vom Vorstand erlassene Vorschriften genau zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen (Ehren- und korrespondierende Mitglieder sind von jedem Pflichtbeitrag entbunden, außer sie sind ordentliche Mitglieder).
3. Die Clubzwecke durch persönliche Mitwirkung an den Veranstaltungen, Vorträgen, Arbeitsinsätzen usw. zu fördern und an den Versammlungen regen Anteil zu nehmen.

§ 8. Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - 2.1. Veranstaltungen, bei denen für die Schifffahrt relevante Änderungen präsentiert werden
 - 2.2. Veranstaltungen, bei denen richtiges Verhalten (z.B. in Schleusen; richtiges Hantieren mit Feuerlöschern; oder Durchführen von Notfallmaßnahmen bei Verletzungen oder Havarien) theoretisch vorgetragen bzw. geübt wird
 - 2.3. Veranstaltungen, bei denen in Form von Tests das Wissen und die Geschicklichkeit geübt wird (ev. mit Vergabe von Urkunden oder kleinen Preisen)
 - 2.4. Informationen bezüglich kurzfristiger schifffahrtsrelevanter Nachrichten durch Aushang und eventuellem Eintrag auf der Homepage des YCM
 - 2.5. Organisation von Clubausfahrten, die dem Training dienen (z. B. richtiges Verhalten in Schleusen)
 - 2.6. Organisation von Tourenfahrten
 - 2.7. Organisation von Terminen bezüglich der Überprüfung der Bootsfeuerlöcher
 - 2.8. Organisation von in vorgeschriebenen Abständen notwendigen technischen Überprüfungen der Boote
 - 2.9. Besichtigung von Schleusen zum besseren Verständnis der Abläufe
 - 2.10. Zur Verfügung stellen von Krananlagen für die Wasserung der Boote bzw. notwendige Arbeiten an den Booten
 - 2.11. Zur Verfügung stellen von Plätzen für die Winterlagerung der Boote und das Abstellen der Bootstrailer
 - 2.12. Kostenlose Vermittlung von Versicherungsmöglichkeiten
 - 2.13. Nutzung der Bibliothek
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.1. Beitrittsgebühren
 - 3.2. Mitgliedsbeiträge
 - 3.3. Liegeplatzgebühren, inkl. Sonderplatzgebühr
 - 3.4. Vom Vorstand vorgeschlagene und von der Generalversammlung genehmigte Sonderzahlungen
 - 3.5. Freiwillige Spenden.

§ 9. Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge (§ 8, Pkt. 1 bis 4) wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung festgesetzt.
2. Die für das Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge (§ 8, Pkt. 2 bis 4) sind bis spätestens 1. März des laufenden Jahres - für neu eintretende Mitglieder sofort - fällig. Falls bis 1. März des laufenden Jahres durch die Generalversammlung die Beiträge nicht festgesetzt sein sollten, sind sie in der Höhe des Vorjahres zu begleichen. Eventuelle Nachzahlungen oder Vergütungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Abhaltung der Generalversammlung fällig.
3. Mitglieder, die am 1. März des laufenden Jahres mit der Zahlung des fälligen Beitrages im Rückstand geblieben sind, werden durch den Vorstand an die Einzahlung schriftlich erinnert. Sind die Beiträge am 31. März des laufenden Jahres noch nicht erlegt, so werden die zahlungs-

rückständigen Mitglieder als aus dem YCM ausgetreten angesehen und von der Mitgliederliste gestrichen. Rückstände der Beiträge können gerichtlich eingefordert werden.

4. Bei Rückstand der Beiträge ab 31. März des laufenden Jahres verlieren diese Mitglieder ihren Anliegeplatz und es steht dem Vorstand zu, frei darüber zu verfügen.
5. Wenn ein Mitglied seinen Austritt nicht rechtzeitig anmeldet oder wegen Nichtzahlung ausgeschlossen wird, so enthebt dies nicht von der Zahlungsverpflichtung der Beiträge für das laufende Jahr. Über die eventuelle Veröffentlichung der Namen der gestrichenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Mitglieder, die aufgenommen werden, zahlen den Jahresbeitrag, egal wann der Eintritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt.
7. Beiträge (§ 8, Pkt. 1 bis 4) können in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 10. Erlöschen der Mitgliedschaft

Wenn eine Mitgliedschaft erloschen ist, geht jeder Anspruch auf geleistete Zahlungen und Rechte verloren.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben binnen Monatsfrist ihr Eigentum vom Gelände des YCM zu entfernen. Wenn innerhalb der angegebenen Frist eine Entfernung nicht stattgefunden hat, ist der YCM berechtigt, auf Kosten und Risiko des säumigen Eigentümers das noch vorhandene Gut anderweitig abzustellen, wobei diese Handlung keine Besitzstörung darstellt.

Familienangehörige – das sind Ehepartner (Lebensgefährten) und Kinder (die das 18. Lebensjahr erreicht haben) ordentlicher Mitglieder – können bei Aufgabe der Mitgliedschaft oder im Todesfall im Einvernehmen mit dem Vorstand in die Rechte des ordentlichen Mitgliedes eintreten, ohne eine Beitrittsgebühr zu bezahlen.

Ein Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein:

1. Durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Durch Austritt.

Der Austritt aus dem YCM muß dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes vor dem 1. Dezember angezeigt werden, widrigenfalls die Beiträge für das folgende Jahr zu zahlen sind.

3. Durch Ausschluß.
 - 3.1. Wenn § 9 Pkt. 3 und 4 (Zahlungsverpflichtung) Anwendung findet.
 - 3.2. Wegen unüberlegter Unternehmungen zu Wasser oder zu Land sowie grober Fahrlässigkeit dabei.
 - 3.3. Wegen offenbarem Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder gegen die Ordnung des YCM.
 - 3.4. Wegen eines das Ansehen des YCM schädigenden Benehmens.
 - 3.5. Wegen unkollegialem oder unsportlichem Verhalten.
 - 3.6. Wegen einer unehrenhaften Handlung.
 - 3.7. Nach der zweiten (2) durch den Vorstand schriftlich ausgesprochenen Verwarnung als Folge der Vergehen laut Pkt. 3.1 bis Pkt. 3.6.

Ablauf:

Über das betreffende Mitglied beschließt der Vorstand durch Abstimmung den Ausschluß. Dieser Beschluß ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied binnen 30 Tagen nach Erhalt beim Schiedsgericht des YCM berufen. Das Schiedsgericht muß innerhalb von 60 Tagen, vom Tage des Einlangens der Berufung an gerechnet, über dieselbe entscheiden. Diese Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich.

Ein vom YCM ausgeschlossenes Mitglied darf nicht wieder aufgenommen werden.

§ 11. Die Organe des YCM

1. Die Generalversammlung (§ 12)
2. Der Vorstand (§ 13)
3. Die Sportkommission (§ 14)
4. Die Ausschüsse und Vermesser (§ 15)
5. Die Rechnungsprüfer (§ 16)
6. Das Schiedsgericht (§ 17)

§ 12. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

1. Die ordentliche Generalversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist auch im Sinne der jährlichen Informationspflicht des Vorstandes lt. Vereinsgesetz 2002 einmal jährlich vom Vorstand im Bereich Muckendorf oder Wien einzuberufen.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand auch nach anderen Orten im Inland und müssen von ihm dann einberufen werden, wenn es eine Generalversammlung beschließt oder mindestens zehn Prozent (10%) aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.
3. Jede Generalversammlung muß mindestens 14 Tage vor dem Tag der Abhaltung ordnungsgemäß auf schriftlichem Wege an die dem Club zuletzt bekanntgegebene Adresse oder durch das Cluborgan bzw. durch eine in Wien erscheinende Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Generalversammlung auch acht (8) Tage vor deren Abhaltung einberufen werden.
4. Anträge, die nicht mindestens fünf (5) Tage vor der Generalversammlung beim YCM schriftlich einlangen, können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn sich die Mehrheit der Generalversammlung hierfür ausspricht. Ausgenommen ist stets ein Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung, der zur Diskussion und Abstimmung kommen muß. Ein Antrag auf Auflösung des Vereines muß mindestens zehn (10) Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.
5. Die Generalversammlung beschließt - wenn nicht durch die Statuten ein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben ist - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet der Vorstand.
6. Die Generalversammlung ist dann beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel (1/4) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.
7. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf (5) Vollmachtgeber vertreten.
8. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist eine halbe (1/2) Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

1. Die Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung.
2. Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Kassaberichtes und die Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers sowie die Entlastung des Kassiers.
3. Die Festsetzung der Beiträge laut § 8 Pkt. 1 bis Pkt. 4.
4. Die Bewilligung zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die dem Club eine mehrjährige Verbindlichkeit auferlegen sowie von Ausgaben, die den fünfzigfachen (50) Jahresbeitrag (Summe aus § 8 Pkt. 2 bis Pkt. 4) überschreiten, mit Ausnahme der in § 13, Pkt. 2.2, Abs. 3 vorgesehenen Fälle.
5. Die Genehmigung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr.
6. Die Wahl des Ehrenpräsidenten und die von Ehrenmitgliedern.
7. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und die Ersatzwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

8. Die Wahl des Rechnungsprüfers (Wahlleiters) sowie seines Stellvertreters.
9. Die Beschlußfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des Clubs.
10. Die Erteilung oder der Entzug der Abstimmungs- und Delegiertenbegünstigung befreundeter Clubs.
11. Die Änderung der Statuten. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erforderlich. Vorschläge zur Statutenänderung müssen längstens sieben (7) Tage nach Verlautbarung des Termins der Generalversammlung beim YCM schriftlich eingebracht werden.
12. Die Behandlung allfälliger Anträge nach § 12 Pkt. 4.
13. Auflösung des Clubs.

Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte, die nach Eintrag in die Anwesenheitsliste ausgegeben wird. Eine andere Art des Mitstimmens ist ungültig. Sollte mindestens ein Drittel (1/3) der Anwesenden eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel verlangen, so muß diese Anwendung finden.

§ 13. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Schriftführer
dem Kassier
dem Hafewart
dem Zeugwart
dem Sportwart
den Beisitzern (2 Personen)

Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Bedarf gegenseitig.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein und werden laut § 18 von der Generalversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.

Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, oder ergibt sich eine sachliche Notwendigkeit, so ist der Vorstand berechtigt, als Ersatz ein ordentliches Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Diese Berechtigung gilt für maximal drei (3) Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Wahl-Generalversammlung einzuberufen.

Das Erlöschen des Vorstandsmandates, ohne daß die Mitgliedschaft betroffen wird, tritt ein:

1. Durch Ablauf der Funktionsdauer.
2. Durch freiwilligen Rücktritt.
3. Bei im § 13, Pkt. 2. (4. Abs., Ausschluß) gegebenen Fällen.

Der Präsident

Der Präsident vertritt den Club dritten Personen gegenüber. In besonderen Fällen können auch andere Vorstandsmitglieder hiermit betraut werden. Der Präsident unterzeichnet alle Schriftstücke, die den Club verpflichten oder an Behörden gerichtet sind sowie alle Bekanntmachungen gemeinsam mit dem Schriftführer, bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier und bei Verfügungen, die in den Bereich der Sportkommission fallen, mit dem Sportwart.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, bestimmt die Tagesordnung und überwacht die Durchführung der Beschlüsse, er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und leitet die Verhandlungen. Den Stellvertretern des Präsidenten stehen alle Befugnisse des Präsidenten in dessen Verhinderung zu.

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Sitzungsprotokolle, die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz im Sinne der Geschäftsordnung und verwaltet das Archiv.

Der Kassier

Der Kassier hebt die Beiträge von Mitgliedern ein, leistet die ihm vom Vorstand angewiesenen Zahlungen und verwaltet unter persönlicher Haftung gegenüber dem YCM die Kasse.

Der Hafewart

Der Hafewart führt die Einteilung der Stegplätze, die Überwachung des Hafens und seiner technischen Einrichtungen durch.

2. Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand leitet und verwaltet den Club nach einer von ihm festgesetzten Geschäftsordnung. Er beschließt im Namen des Clubs rechtsverbindlich über Angelegenheiten und Gegenstände, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht durch die Statuten ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Rechtsstreitigkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber den Vorstandsmitgliedern - betreffend Club-Angelegenheiten - werden juristisch und finanziell vom YCM getragen.

Eine Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche, telefonische oder telegrafische Umfrage bei den Vorstandsmitgliedern gefaßt werden. Derartige Beschlüsse müssen von der nächsten Vorstandssitzung protokollarisch bestätigt werden.

Der Vorstand kann den Ausschluß eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand beschließen, wenn dieses drei (3) nacheinanderfolgenden Sitzungen ohne ausreichende Begründung ferngeblieben ist.

Die Vorstandssitzungen haben regelmäßig stattzufinden. Auf schriftliches Verlangen dreier (3) Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht (8) Tagen einzuberufen.

Im Falle die statutengemäß vorgesehene regelmäßige oder sonst eine aus besonderen Gründen einberufene Vorstandssitzung nicht beschlußfähig ist, kann der Präsident in besonders dringenden Fällen den Vorstand bindende Beschlüsse fassen, soweit sie nicht statutengemäß an eine qualifizierte Mehrheit gebunden sind. Solche Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

Dem Vorstand kommt insbesondere zu:

Die Aufnahme der Mitglieder gemäß § 5 und der Ausschluß der Mitglieder gemäß § 10, Abs. 3 sowie die Beschlußfassung über Anträge der Zweigvereine zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vorschlag an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Stammvereines.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung solcher im Jahresvoranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben aus den Kassabeständen, die den fünfzigfachen (50) Jahresbeitrag nicht übersteigen.

Mittel, die für einen bestimmten Zweck aus Subventionen, Widmungen, Spenden, Sammlungen usw. stammen, unterliegen nicht dieser Beschränkung, vielmehr entscheidet der Vorstand (in sportlichen Belangen nach Anhörung der Sportkommission) unbeschadet der Höhe über deren widmungsgemäße Verwendung.

Die Einstellung und Entlassung des Personals.

Die Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung ihrer Tagesordnung und Durchführung ihrer Beschlüsse.

Die Ausschreibung und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen des Clubs.

Die Ernennung der Sportkommission (siehe § 14).

Die Ernennung des technischen Ausschusses und der Yachtvermesser (siehe § 15).

Instruktionen für die Sportkommission, den technischen Ausschuß und die Yachtvermesser.

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Geschäftsordnung, Clubordnung, Liegeplatzordnung usw.), desgleichen von Vorschriften und Änderungen über Antrag der Sportkommission.

Die fallweise Betrauung von Vorstands- oder anderen Mitgliedern mit der Besorgung und Austragung besonderer Angelegenheiten.

Die Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Clubeigentum.

Die allfällige Bestimmung jener Zeitungen und Zeitschriften, in denen die Bekanntmachungen des Clubs zu verlautbaren sind.

§ 14. Die Sportkommission des YCM

Die Sportkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sportwart, dem Zeugwart und den Beisitzern und wird aus den Vorstandsmitgliedern gebildet.

Die Sportkommission entscheidet in allen yachtsportlichen Angelegenheiten des Clubs.

Ihr obliegt die Leitung und Überwachung des Yachtsports, sowie die Abhaltung von Sportveranstaltungen.

Der Sportwart:

Dem Sportwart obliegt die Vorbereitung und Besorgung aller sportlichen Angelegenheiten und die Führung des Yachtregisters. Er führt das Referat in den Sitzungen der Sportkommission und fungiert unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden als Schriftführer.

Ihm obliegt die Organisation und Durchführung von Clubauffahrten sowie die Obsorge über die dem YCM gehörigen Fahrmittel.

Der Zeugwart:

Der Zeugwart ist für das Clubinventar verantwortlich und führt das Inventarbuch.

§ 15. Der technische Ausschuß und die Yachtvermesser

Der technische Ausschuß, bestehend aus besonders qualifizierten Fachleuten in bezug auf Boots- und Bootsmotorenbau, Navigation, Schifffahrtspolizei, wird fallweise vom Vorstand zur Begutachtung einschlägiger Fragen usw. einberufen.

Die Yachtvermesser (geeignete, eine unparteiische Haltung verbürgende Personen) haben die internationalen und nationalen Vermessungsbestimmungen vertragsgemäß zu befolgen.

§ 16. Die Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter werden aus den ordentlichen Mitgliedern durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Sie übernehmen im Falle einer anstehenden Vorstandswahl die Funktion des Wahlleiters und seines Stellvertreters.

Im Falle des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers übernimmt der Stellvertreter dessen Agenden und bei der nächsten Generalversammlung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.

§ 17. Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis - unter Ausschluß von Streitfällen auf sportlichem Gebiet (§ 14) - zwischen dem Vorstand des YCM und zwischen Mitgliedern untereinander, werden durch das vereinsinterne Schiedsgericht entschieden. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der ZPO §§ 577 ff.

In dasselbe wählt jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Dritten (3.) zum Vorsitzenden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Über Streitfälle auf sportlichem Gebiet entscheiden im Sinne des § 38 des Allgemeinen Sportreglements der U.I.Y.A:

1. Die von der betreffenden Regattaleitung bestellten Schiedsrichter.

2. Die Sportkommission des YCM.
3. Der Vorstand des U.I.Y.A.
4. Das Comité Permanent der U.I.Y.A.

§ 18. Wahlordnung

Vorbereitung der Wahl:

Vor jeder Wahl-Generalversammlung werden vom Vorstand zwei (2) Monate vor der Generalversammlung alle wahlberechtigten Mitglieder über Name und Adresse des Wahlleiters informiert.

Wer sich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die dieser Generalversammlung folgende Funktionsperiode als Präsident zur Verfügung stellen möchte, hat dies dem Wahlleiter mittels eingeschriebenem Brief schriftlich kundzutun. Dieser Erklärung muß eine Liste mit allen satzungsmäßig vorgesehenen Funktionen beigefügt sein, auf der acht (8) ordentliche Mitglieder ihr Einverständnis zur Ausübung der genannten Funktion mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen. Dies gilt auch für den amtierenden Präsidenten.

Eine andere als diese Form erhält keine Gültigkeit und wird bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Der Wahlleiter erstellt Stimmzettel mit den Kandidaten für das Amt des Präsidenten unter Anführung ihrer Funktionäre.

Wahldurchführung:

Der Präsident übergibt dem Wahlleiter den Vorsitz.

Dieser gibt unter Hinweis auf die nach Eintrag in die Anwesenheitsliste ausgegebenen Stimmzettel die Namen derjenigen bekannt, die ordnungsgemäß für das Amt des Präsidenten kandidieren.

Es wird über die genannten Präsidenschaftskandidaten inklusive ihrer Funktionärskandidaten mittels Stimmkarte abgestimmt.

Wenn mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, hat diese ausschließlich mit den ausgegebenen Stimmzetteln zu erfolgen.

Wahlbeendigung:

Sind auf die vorangeführte Weise Präsident und Funktionäre gewählt, verkündet der Wahlleiter das Ergebnis, läßt dieses protokollieren und übergibt den Vorsitz über die Generalversammlung dem neu gewählten Präsidenten.

§ 19. Auflösung des Vereines

Der Verein löst sich auf, wenn in einer unter Hinweis auf die Vereinsauflösung ordentlich einberufenen Generalversammlung mindestens zwei Drittel (2/3) stimmberechtigte bzw. durch Vollmacht vertretene Mitglieder für die Auflösung stimmen und dieser Beschluß durch eine, nach einem Monat einzuberufende Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) bestätigt wird.

Eine Auflösung des Vereines darf nur dann zur Beratung gestellt werden, wenn sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern oder von dreiviertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren sowie einen gemeinnützigen, insbesondere sportlichen Zweck, dem das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, sollte es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Ein anderer Beschluß als der der Zuwendung des verbleibenden Reinvermögens an einen gemeinnützigen Zweck ist ausgeschlossen.